



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Vorstandsbereich
Fachdienst

Herr Paul Burk

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

- Übermittlung durch upload auf
Internetplattform „Frag den Staat“

Datum: 19.02.2020

Ihr „Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG“ vom 14. Dezember 2019 an die Kommunalverwaltung Moers

Sehr geehrter Herr Burk,

Ihre Anfrage hinsichtlich des Neubaus „Berufskolleg-Campus Moers“ wurde dem Kreis Wesel, als Bauherr des umfangreichen Projektes, am 14.02.2020 durch die Stadt Moers weitergeleitet.

Die von Ihnen gewünschten Informationen hinsichtlich der Planung des Neubaus wie:

- Grundrisse
- Beschreibung der Haustechnischen Anlagen
- Wärmeschutznachweis

sind Bestandteil der Genehmigungsplanung und liegen im Bauaufsichtsamt der Stadt Moers vor. Gegen eine dort ggf. zu beantragende und vorzunehmende Akteneinsicht werden seitens des Kreises Wesel keine Bedenken erhoben.

Soweit Sie darauf bestehen sollten, aus den hier vorhandenen sehr umfangreichen Planungsunterlagen die entsprechenden Aktenteile mit den Sie interessierenden

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE71 3545 0000 1101 0001 05

BIC: WELADED1MOR

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1WES

INTERNET www.kreis-wesel.de
EMAIL post@kreis-wesel.de

Informationen in Kopie zu erhalten, erfordert dies einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand.

Vorsorglich weise ich Sie auf die Kostenpflichtigkeit für eine derartige Informationserteilung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW (VerwGebO IFG NRW) hin.

Zum Einen handelt es sich schon angesichts des entstehenden Recherche- und Aufbereitungsaufwandes - entgegen Ihrer Annahme - nicht mehr um einen gebührenfreien einfachen Fall gem. Ziff. 1.3.1 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW, sondern um einen Fall umfangreichen Verwaltungsaufwandes gem. Ziff. 1.3.2 des Gebührentarifs mit einer zu erhebenden Gebühr von 10 - 500 €, der auch nicht ein Absehen von der Gebührenerhebung gem. § 2 VerwGebO IFG NRW aus Billigkeitsgründen rechtfertigt, was nach dieser Vorschrift insbesondere bei sozialen Härten möglich ist.

Zum Anderen sind gem. § 3 Abs. 2 VerwGebO IFG NRW zusätzlich - ebenfalls anders als von Ihnen dargestellt - ausdrücklich auch Auslagen für Kopien und Ausdrucke in Rechnung zu stellen, deren Umfang ich mindestens wie folgt einschätze:

- Objektbeschreibung: ca. 40 Seiten A4
- Wärmeschutznachweis: ca. 40 Seiten A4
- Grundrisse: 16 Pläne A0

Insgesamt würden sich damit schätzungsweise Gesamtkosten in mindestens dreistelliger Höhe (voraussichtlich nicht unter 150,- €) ergeben. Ohne weitere ausdrückliche Mitteilung, ob unter dieser Voraussetzung eine Informationserteilung veranlasst werden soll, sehe ich zunächst von weiteren Informationen ab.

Hinsichtlich Ihrer Frage, inwieweit Anregungen zur Planung durch die Lehrer berücksichtigt wurden (hier Größe der Umkleidekabinen und Durchgänge), kann ich Ihnen mitteilen, dass Anregungen dieser Art durch den Objektplaner geprüft wurden und eine Übereinstimmung der Planung mit den einschlägigen Baunormen und Richtlinien zugesichert ist.

Was ist FragDenStaat?

Jede Person hat das Recht auf Informationen. FragDenStaat hilft Ihnen, Ihr Recht wahrzunehmen.

Fragen Sie über diese gemeinnützige Plattform Behörden in Deutschland nach Informationen und Dokumenten!

Suchen Sie in 143.011 Anfragen und 14.024 Behörden:



So funktioniert FragDenStaat

